

deskirche offiziell verlassen, im Gegensatz zu seiner Frau, die auch formell Kirchenglied der SELK wurde.

Da die Autobiographie Ernst Dammanns das ganze 20. Jahrhundert umfaßt, ist sie ein wichtiger Beitrag zur politischen und kirchlichen Zeitgeschichte. Aber sie ist auch ein Beispiel, wie Gott beruft, führt und bewahrt. Sie ist mehr als ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Sie ist das Zeugnis eines von Gott Berufenen und Ergriffenen, der seine Begabung, sein Wissen und seine Arbeitskraft in den Zeugendienst dessen stellte, der ihn berufen hat. Trotz aller Kritik an kirchlichen Mißständen, die durchaus, vor allem auf den hinteren Seiten Erwähnung finden, spürt der Leser, wie es Kritik aus Liebe ist und nicht der Richtgeist eines Besserwissers und ungeistlichen Beckmessers. Er hat die Gewißheit, daß Gott durch seinen Heiligen Geist, auch und immer noch, in dieser Kirche wirkt.

Dieses Lebenszeugnis des geistlich geprägten Afrikanisten und Theologen Ernst Dammann verdient weite Beachtung. Wenn das Augsburger Bekenntnis (Art. 21, Vom Dienst der Heiligen) davon schreibt, es gebe Menschen, von deren Leben Orientierung ausgehen könne („Vom Heiligendienst wird von den Unseren so gelehrt, daß man der Heiligen gedenken soll, damit wir unseren Glauben stärken, wenn wir sehen, wie ihnen Gnade widerfahren und auch wie ihnen durch den Glauben geholfen worden ist; außerdem soll man sich an ihren guten Werken ein Beispiel nehmen...“, Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, GTB-Siebenstern 1289, Gütersloh 1986, S. 79), dann weist die Person Ernst Dammanns nach dieser Autobiographie nach Meinung des Rezensenten in diese Richtung. Für Christen hat er vorbildhaft gelebt, so der Eindruck des dankbaren Rezensenten, der gepackt von diesem zeugnishaften Bericht, keinen Tag verstreichen ließ, ohne in seiner Freizeit darin mit großem Gewinn gelesen zu haben.

Walter Rominger

Michael W. Lippold, Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland. Sachstandsbericht und kritische Würdigung aus theologisch-ethischer Perspektive, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2000, ISBN 3-374-01831-9, 508 S., 44,- €.

Diese Leipziger Dissertation bietet eine „Bestandsaufnahme dominierender Meinungen und Argumente“, die vor allem mit der im Zuge der Vereinigung beider deutscher Staaten notwendig gewordenen Neuregelung des § 218 die Diskussion bestimmten. Grundlage der Untersuchung ist die Annahme, daß sich abstrakt normorientierte ethisch-theologische Aussagen in zunehmendem Kontrast zur Realität befinden und zudem im konkreten Konfliktfall als wenig hilfreich erweisen. Christliche Ethik muß aus dem Leben heraus entstehen. Der Verfasser will mit seiner Studie diejenige Tendenz bekräftigen, in der ethische Überlegungen nicht mehr nur normorientiert, sondern themenspezifisch und erfahrungsbezogen erfolgen. Lippold verfolgt eine vorwiegend deskripti-

ve Herangehensweise und verbindet diese mit einer argumentativen Gegenüberstellung von Abtreibungsgegnern und von zu dieser Frage eine – so Lippold – differenziertere Haltung einnehmenden Personengruppen. Gegen eine verfehlte Emotionalisierung möchte er zur „Versachlichung“ der Diskussion beitragen und dabei neben den theologischen auch juristische, physische und psychische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs einbeziehen. In einem ersten Teil geht es um den Abbruch als gesellschaftliches Phänomen. Sehr ausführlich widmet Lippold sich dann der Rolle des Strafrechts in der Diskussion, wobei hier insbesondere die Gegenüberstellung der bundesrepublikanischen „Indikationenregelung“ und der Fristenlösung in der DDR im Blickpunkt steht. In einem dritten Teil („Weitere Argumente in der Abtreibungsdebatte“) geht es um die Bewertung möglicher Alternativen zum Abbruch (Empfängnisverhütung, materielle Hilfen; Vermeidung von Spätfolgen; Adoption), bevor der Verfasser sich im vierten Teil der Frage nach dem Lebensbeginn und ihrer Relevanz für den Lebensschutz zuwendet. Lippold schließt mit einer Erörterung der Schwangerschaft und des Abbruchs aus theologisch-ethischer Sicht.

Lippolds Werk zielt in allen seinen Teilen darauf, die Abtreibungsdebatte aus der seiner Ansicht nach verfehlten Polarisierung zwischen Lebensrecht hier und Selbstbestimmungsrecht dort zu befreien. Dabei gesteht er zu, der Lebensschutz für das Kind sei „unumstritten“. Dies wird freilich sogleich unterlaufen, indem Lippold den „neuen Ansatz“ vertritt, das Kind sei nicht vor der Mutter, sondern nur mit der Mutter zu schützen, und indem er darauf hinweist, der Beginn menschlichen Lebens sei ebenso umstritten wie die Wertmaßstäbe, nach denen dann zu entscheiden sei. In einem Abriss referiert Lippold die Geschichte des Abtreibungsverbots, die primär aus feministischer Perspektive wiedergegeben wird. Insbesondere die römisch-katholische Kirche, aber auch „sogenannte Lebensschützer“ von anderen Kirchen kommen von Anfang an schlecht weg, erweisen sie sich doch durchweg als unsensibel und einer männlichen Perspektive verhaftet. Die Verlautbarungen der Kirchen gegen die Abtreibung erweisen sich nach Lippold immer wieder als unplausibel. Dem gegenüber hält er sich lieber an Volkes Stimme, das insofern die rechte Balance hält, als es die Schutzansprüche Ungeborener nur bedingt anerkennt und die Entscheidungsfreiheit der Frau nur begrenzt wünscht. Die Entscheidung über die Beendigung oder das Austragen der Schwangerschaft soll als alleinige Gewissensentscheidung der Frau akzeptiert werden. Das Tötungsverbot darf nicht als Gebärpflicht interpretiert werden. Ja, es erscheint „geboten, die emotional, sprachlich und rechtlich offenkundige Wertdifferenz zwischen geborenem und ungeborenem Leben nachhaltig hervorzuheben, zumal diese tatsächlich einen gewichtigen Einwand gegen ein absolut gesetztes Tötungsverbot darstellt“ (95). Ausdrücklich verweist Lippold immer wieder auf – auch kirchlicherseits geduldete – andere Ausnahmen vom Tötungsverbot etwa im Krieg. Freilich unterschlägt er dabei regelmäßig, daß das staatliche Gewaltmonopol nicht „privatisiert“ werden kann und darf, wenn es nicht zur Anarchie

kommen soll. Immer wieder beklagt Lippold, daß sich vorwiegend Männer für eine Aufrechterhaltung der Strafandrohung bei Abtreibungen einsetzen. Nicht nur an diesen Stellen wundert man sich darüber, daß Lippold das Buch von Karin Struck (einer Frau!) „Ich sehe mein Kind im Traum. Plädoyer gegen die Abtreibung“ (Ullstein Verlag 1992) in seinem Werk überhaupt nicht erwähnt. Eine erschöpfende Darstellung der deutschen Debatte über den Schwangerschaftsabbruch kommt um die Stimme von Frau Struck nicht herum. Aber daß eine Frau so ganz anders denkt als der männliche Vorkämpfer für das vermeintliche Frauenrecht auf Abtreibung, das paßt natürlich nicht ins Konzept. Fast keine der so sensibel vorgetragenen Thesen und Überzeugungen Lippolds hat vor dem erfahrungs- und lebensgesättigten Buch von Struck Bestand! Auch das „Lebensschützerargument“, das Gesetz schütze die Frau nicht vor einem durch den Partner aufgenötigten Abbruch, wird von Lippold mit einem hohen Grad an „Sensibilität“ entkräftet, wenn er zustimmend zitiert: „Kaum eine Frau wird ihren Geliebten, Ehemann oder Vater anzeigen, geht es ihr bei einer Abtreibung doch häufig auch darum, eine harmonische Beziehung zu diesen Männern zu bewahren“ (122).

Erschütternd ist Lippolds Beschreibung der Verhältnisse in der DDR, wo die Auswirkungen der Liberalisierung der Abtreibung auf das Rechtsbewußtsein unübersehbar waren, wenn „Abtreiben“ „für viele Frauen wie der Gang zum Friseur“ war (209). Offen gesprochen werden konnte von ärztlicher Seite aus erst im letzten Jahr der DDR, als es aus einem jungen Arzt herausbrach: „aber an drei Tagen bis zu 20 Unterbrechungen, da wird man verrückt. Im Prinzip tötet man jedesmal eine Schulklasse“ (217).

Da sich nun aber weder die Indikationenlösung (BRD) noch die Fristenlösung (DDR) wirklich bewährt hätten, sieht Lippold in der Gesetzgebung von 1995 mit dem Beratungskonzept eine gelungene Synthese. Dabei ignoriert er völlig die Schwächen und Ungereimtheiten dieses Konzepts, das auf eine verpflichtende Beratung zum Lebensschutz des Kindes gerade verzichtet. Auch die vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auferlegte Prüfungs- und Nachbesserungspflicht wird ignoriert, wenn Lippold meint, das Gesetz von 1995 habe zum Rechtsfrieden beigetragen und daher gute Aussichten, langfristig in Geltung zu bleiben. Geradezu triumphalistisch freut sich der Autor darüber, daß Verfassungsgericht und Gesetzgeber den kirchlichen Kritikern an der Letztverantwortung der Frau nicht gefolgt sind. Im Grunde ist Lippolds Buch eine einzige Apologie dieser Letztverantwortung der Schwangeren gegen die – nicht nur – kirchlichen Kritiker. Die Hinweise auf Empfängnisverhütung, Adoption, Spätfolgen einer Abtreibung seien zwar zu berücksichtigen, dürften aber nicht argumentativ geltend gemacht werden. Auch hier bekommt vor allem Rom wieder eine Breitseite, wenn es heißt, die Abqualifizierung von vor- und außerehelichem Verkehr als unwürdig sei nicht hinnehmbar (244f). Immer wieder wird den Lebensschützern von Lippold eine niedere Gesinnung unterstellt. Das Interesse an der Frau auf seiten derer, die auf die möglichen Spät-

folgen der Abtreibung hinweisen, sei nur „vorgeschoben“, „um für den Schutz des ungeborenen Lebens einzutreten“ (270). Hinter den vor den Spätfolgen warnenden Hinweisen des Dresdner Gynäkologen Siegfried Hummel vermutet Lippold eine „ideologische, abtreibungsfeindliche Intention“ (273). Auch zu solchen Behauptungen und Vermutungen des Mannes Lippold sei nachdrücklich auf das Buch von Frau Karin Struck verwiesen.

Was die Frage nach dem Beginn schutzwürdigen menschlichen Lebens betrifft, so betont Lippold immer wieder den beträchtlichen Unterschied zwischen geborenem und ungeborenem Leben. Der vorgeburtliche Beginn der Persönlichkeit des Menschen ist nicht eindeutig zu bestimmen. Begründungspflichtig ist daher derjenige „der das Person-Sein des Embryos und daraus abzuleitende Rechte postuliert“ (323). Auf „die instrumentalisierte Verwendung von Begriffen wie Individuum oder Person in der Abtreibungsdebatte“ sollte daher verzichtet werden (325). Umgekehrt leitet Lippold nun von der hohen Anzahl der Spontanaborte die Fragwürdigkeit der Behauptung ab, daß das Leben eines Menschen mit der Befruchtung beginne. Nicht nur hier möchte man fragen, was für eine Logik dem zugrunde liegt. Denn auch Erwachsene sterben spontan, ohne Fremdeinwirkung, woraus sich keinesfalls ein Recht ableiten läßt, solches Sterben absichtlich auslösen zu dürfen. Zusammenfassend kann Lippold feststellen, für die Problematik des Lebensschutzes sei die Fragestellung des Lebensbeginns überholt (345f). Auch die Debatte darüber sei eine männliche Domäne ohne ausreichende praktische Rückbindung und Einbeziehung der betroffenen Frauen. Darum ist „mit guten Gründen von einem abgestuften rechtlichen Schutz werdenden Lebens auszugehen“ (347). Sein Stufenmodell „stetig wachsenden Schutzes ungeborenen Lebens“ sieht Lippold „in der gegenwärtigen Abtreibungsgesetzgebung quasi festgeschrieben“ (348), auch wenn der Abbruch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995 während der gesamten Schwangerschaft als Unrecht anzusehen ist. Auch das Embryonenschutzgesetz darf nicht gegen das Recht auf Abtreibung ausgespielt werden, denn hier ist die Betroffenheit der Frau der ausschlaggebende Gesichtspunkt. Wer daher die Forderung nach Gleichbehandlung der Embryonen im Mutterleib mit denen *in vitro* erhebt, mißachtet die Würde der Frau (369).

Biblisch gesehen ist nach Lippold die Liebe als entscheidender Maßstab gegen eine gesetzliche Ordnungsethik geltend zu machen. Auch hier verweist Lippold auf die vielen Spontanaborte, die es unplausibel machen, jedes Leben als Gabe Gottes anzusehen. In Analogie zum Stufenmodell heißt es: „So ist das Wirken Gottes bei einer Schwangerschaft meines Erachtens recht verstanden, wenn es als Angebot aufgefaßt wird, das mit dessen Dauer immer verpflichtender wird, bis es eigentlich nicht mehr ausgeschlagen werden kann“ (389). Lippold plädiert daher für eine Verantwortungsethik, in der es möglich ist, unter situationsbedingter Relativierung bestimmter Normen der Vielschichtigkeit menschlicher Konflikte Rechnung zu tragen. Davon verspricht er sich größtmögliche gesellschaftliche Akzeptanz. Die Güterabwägung ist allein von der

Frau vorzunehmen, wobei weder ihr noch dem Partner Verantwortungslosigkeit vorgeworfen werden sollte. Gerade wegen der intensiven Verbundenheit zwischen Mutter und Kind ist das Ja der Frau zum Kind nicht erzwingbar, die ihre bedrohte Lebensperspektive gewissenhaft gegenüber dem Lebensrecht des Kindes abzuwägen hat. Zustimmend zitiert Lippold: „Denn die Abhängigkeit des ungeborenen Lebens vom Leben der Mutter ist der eigentlich legitimatorische Grund des mütterlichen Verfügungsrechtes“ (433). Erst die Respektierung der Gewissensentscheidung gibt der Frau ihre Würde und ihr Recht. Daß das Recht des anderen die Grenze des Gewissens markiert, gilt hier nicht, denn es handelt sich ja nicht um einen anderen Menschen, sondern um ein Wesen, das seine Existenz der Schwangeren verdankt (438f). Zum Schluß behandelt Lippold das unausweichliche Problem der Schuld. Gegen den „traditionellen“ Ruf zur Umkehr an den einzelnen Menschen wird unter Berufung auf Joh. 8,3-11 die Rede von einer allgemeinen Schuldverflochtenheit aller betont. In diesem Zusammenhang polemisiert Lippold weiter gegen zynische und unchristliche Gesetze, gegen die Kirchen bzw. Kirchenleute, die sich nur um die ungeborenen Kinder, nicht aber um die geborenen kümmern. Die unteilbare Verantwortung der Frau darf nicht von Leuten angetastet werden, die die Frau auf ein fötales Versorgungssystem reduzieren wollen. So ist und bleibt die Fristenregelung mit Beratungspflicht die einzig tragbare Lösung des Schwangerschaftskonflikts, die den Entwicklungszustand des Embryos und die Statusdifferenz zwischen geborenem und ungeborenem Leben berücksichtigt und dabei zugleich „im Empfinden weiter Teile der Bevölkerung tief verwurzelt ist“ (459).

Klarer und deutlicher könnte die kirchlich-theologische Anpassung an die Normativität des Faktischen in Politik und Gesellschaft nicht vollzogen werden als in diesem Buch Lippolds. Die kritische Kraft richtet sich allein gegen die aus Lippolds Sicht „fundamentalistischen“ Außenseiter Roms und evangelischer Randgruppen. Die Gesellschaft aber wird in ihrem Empfinden bestätigt und theologisch gerechtfertigt. Man wird davon ausgehen können, daß Michael W. Lippold den sogenannten Mainstream des deutschen Protestantismus repräsentiert. Zugleich wird deutlich, daß dieser tatsächlich ebenso wie die Abtreibungsdebatte seit der Wiedervereinigung verstärkt in eine bestimmte Richtung treibt. Die Abbildung auf der ersten Umschlagseite von Lippolds Buch ist übernommen von Friedrich Wolfs Pro-Abtreibungsdrama „Cyankali“ aus dem Jahr 1929. Friedrich Wolf ist der Vater von Markus (Mischa) Wolf, einer der Größen der späten DDR, der nach der Wende zum Star im Westen wurde. So gibt Lippold durch diese zitierte Abbildung einen Hinweis auf die Ahnenreihe des heutigen Abtreibungsrechtes und seiner protestantischen Apologeten. Die Fristenlösung von 1995 ist trotz Beratungspflicht, die keine ist, ein später Sieg der DDR. Daß dieser nach dem Willen deutscher Politiker nicht der einzige bleiben soll, zeigt die unsinnige Zuflucht zur Ganztageschule als vermeintliche Lösung einer Vielzahl deutscher Probleme. Das Buch von Lippold ist je-

denfalls in diesem Zusammenhang mit Gewinn zu lesen. Man verliert durch die Lektüre viele Illusionen.

Armin Wenz

Johann Anselm Steiger (Hg.), Bibliotheca Gerhardina, bearb. v. Alexander Bitzel und Ralf Georg Bogner u.a. (= *Doctrina et Pietas*; Abt. 1; Bd. 11; Bände 1-2); Verlag frommann-holzboog, Stuttgart-Bad Cannstatt 2002, ISBN 3-7728-2167-7; 1306 S. 25. Abb. Ln., 941,- €.

„Sieh in die Bibliothek eines Theologen und du weißt, was er denkt!“ – So oder so ähnlich sieht es doch zur Ehre, aber auch zur Unehre vieler Theologen aus, gibt es doch auch solche, die meinen, auf eine Bibliothek ganz verzichten zu können, oder solche, die in Büchern ganz versinken. Eine Bibliothek sagt Vieles über einen Theologen, vielleicht viel mehr als so manches veröffentlichte Werk. Insofern sind diese beiden Bände, die die Bibliothek Johann Gerhards (1582-1637) und seines Sohnes Johann Ernst Gerhard (1621-1668) „rekonstruieren“, ein tiefer Einblick in die Theologie derer, die hier sammelten und zusammenstellten. *Wie* sie dies taten (Aufbau der Bibliothek) ist ebenso wichtig und interessant, wie die Anzahl der Titel oder aber auch der Schwerpunkt dieser Titel, die unterschiedlichen Sprachen usw. Die Gerhards waren wahre „Büchnarren“, die sich eine der beachtlichsten Bibliotheken ihrer Zeit verschafften. „Mit vorliegendem Werk wird erstmals eine umfängliche theologische Gelehrtenbibliothek des nachreformatorischen Luthertums rekonstruiert. Diese Rekonstruktion erlaubt Einblicke in die theologischen, philosophischen, philologischen, naturwissenschaftlichen, juristischen und medizinischen Interessen ihrer Besitzer“, schreiben die Autoren Alexander Bitzel und Ralf Georg Bogner (S.1220).

Der Aufbau der alten Bibliothek (wie er noch aus alten Katalogen rekonstruiert werden kann) der mit verschiedensprachigen Bibelausgaben beginnt und mit Kommentaren fortfährt, zeigt, daß das Buch der Bücher für den Besitzer natürlich an erster Stelle stand. Danach kommen die Lexika und die Konkordanzen. Erst darauf folgen die Bücher verschiedenster Sprache, bis hin zum Chinesischen, Russischen oder Finnischen. Der Schwerpunkt liegt natürlich bei griechischen und lateinischen Schriftstellern heidnischer und christlicher Herkunft. Eine eigene Abteilung in Gerhards Bibliothek bilden die philosophischen Bücher, allen voran die Logik. Besonders stark vertreten sind Autoren und Verfasser wie Christoph Althofer, Friedrich Balduin, Johannes Brenz, Georg Calixtus, Martin Chemnitz, Sigismund Evenius, Georg Andreas Fabricius, Matthias Flacius, Johann Himmel, Jakob Martini, natürlich auch Balthasar Meisner, Nikolaus Selnecker und Johann Wiegand, besonders aber Johann Gerhard selbst, Martin Luther und Philipp Melancthon, aber auch Desiderius Erasmus.